

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach durch Beschluss vom 15. November 2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### ***III. Ältestenrat***

#### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach durch Beschluss vom 23. Mai 2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### ***III. Ältestenrat***

#### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall durch eine von den Fraktionen zu benennende Stellvertretung aus der Fraktion für den Ältestenrat.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten

<p>des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.</p> <p>(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.</p> <p style="text-align: center;"><b>V. Anträge, Anfragen</b></p> <p><b>§ 12 Anträge</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die</p>	<p>des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.</p> <p>(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.</p> <p style="text-align: center;"><b>V. Anträge, Anfragen</b></p> <p><b>§ 12 Anträge</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die</p>
---	---

<p>Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.</p> <p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder</p>	<p>Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.</p> <p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. <b>Sofern eine Beratung in einem Ausschuss gewünscht ist, ist der Antrag sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Ausschusses einzureichen.</b></p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder</p>
--	--

<p>Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.</p>	<p>Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.</p>
<p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Anträge des Gemeindevorstandes oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können zu dem vorgenannten Zweck von diesen unmittelbar an den zuständigen Ausschuss geleitet werden. Die oder der Vorsitzende ist davon zu unterrichten. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach den Sätzen 1 und 2 vorab an Ausschüsse verwiesene/geleitete Anträge.</p>	<p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Anträge des Gemeindevorstandes oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können zu dem vorgenannten Zweck von diesen unmittelbar an den zuständigen Ausschuss geleitet werden. Die oder der Vorsitzende ist davon zu unterrichten. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach den Sätzen 1 und 2 vorab an Ausschüsse verwiesene/geleitete Anträge.</p>
<p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p>	<p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p>
<p>(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.</p>	<p>(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.</p>
<p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen</p>	<p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen</p>

<p>Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sofern sie in schriftlicher vorformulierter Form vorliegen, sind sie dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem/der Schriftführer/in zu übergeben.</p> <p><b>§ 45 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 21. April 2009 außer Kraft.</p> <p>Grävenwiesbach, den 15.11.2016</p> <p>..... ( Winfried Book ) Vorsitzender der Gemeindevertretung</p>	<p>Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sofern sie in schriftlicher vorformulierter Form vorliegen, sind sie dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem/der Schriftführer/in zu übergeben.</p> <p><b>§ 45 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 15. November 2016 außer Kraft.</p> <p>Grävenwiesbach, den 23.05.2023</p> <p>..... ( Winfried Book ) Vorsitzender der Gemeindevertretung</p>
--	---